

Satzung über das Abhalten von Wochenmärkten und sonstigen Veranstaltungen der Stadt Thalheim/Erzgeb.

-Marktsatzung-

Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (Sächs. GVBl. S. 55, Ber. 159), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27.01.2012 (Sächs. GVBl. S. 130, 140) hat der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. am 20.09.2012 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Thalheim/Erzgeb. betreibt als öffentliche Einrichtung die Wochen-, Weihnachts-, und sonstige Spezialmärkte auf dem Territorium der Stadt Thalheim/Erzgeb.
- (2) Für die Nutzung der Marktflächen sind Gebühren entsprechend der geltenden Marktgebührensatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb. zu entrichten.

§ 2 Markttag/Marktplatz/Marktzeit

- (1) In der Stadt Thalheim/Erzgeb. findet der Wochenmarkt ganzjährig jeden Freitag statt. Ist dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag statt.
- (2) Der Thalheimer Weihnachtsmarkt als ein Spezialmarkt beginnt am Freitag vor dem 2. Advent und endet am Sonntag, dem 2. Advent.
- (3) Als Marktplatz für den Wochenmarkt- und den Weihnachtsmarkt wird der gesamte Parkplatz hinter dem Rathaus (unter Beachtung von Rettungsgassen) sowie der Fußweg (Fußgängerverkehr ist zu gewähren) vor dem Rathaus bestimmt. Weitere Spezialmärkte werden in Zusammenhang mit kulturellen Veranstaltungen an den dafür vorgesehenen Orten der Stadt durchgeführt.
- (4) Der Wochenmarkt öffnet von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr.
Der Weihnachtsmarkt öffnet freitags von 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr, samstags von 11.00 Uhr bis 21.00 Uhr und sonntags von 12.00 Uhr bis 19.30 Uhr. Aus wichtigem Grund sind die Öffnungszeiten durch die Stadtverwaltung Thalheim/Erzgeb. abänderbar, dies wird öffentlich bekannt gegeben.
- (5) Die Benutzung anderer Straßen, Wege und Plätze zu Marktzwecken bedürfen einer Erlaubnis zur Sondernutzung, darauf besteht kein Anspruch.
- (6) Bei Volksfesten und anderen Veranstaltungen auf dem Marktplatz werden keine Markttag im Sinne dieser Satzung durchgeführt.
Die Entscheidung über den Ausfall oder die Verlegung der Markttag trifft der Bürgermeister.

§ 3 Marktwaren

(1) Auf Wochenmärkten dürfen die im § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Gegenstände feilgeboten werden. Das sind insbesondere:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden,
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei,
3. Naturerzeugnisse.
4. Darüber hinaus sind als Gegenstände des Wochenmarktes Haushaltswaren, Geschenkwaren, Industriewaren, Lederwaren, Textilien, Spielwaren, Korbwaren, Kunstgewerbeartikel, Schuhe, Modeschmuck, Schönheitspflegeprodukte, Druckerzeugnisse (Bücher, Postkarten, Zeitschriften) und Tonträger zugelassen.

(2) Auf Weihnachtsmärkten dürfen advents- und weihnachtstypische Lebensmittel, alkoholische Getränke, Geschenkartikel, Spielwaren, Weihnachtsschmuck, Weihnachtsbäume und Zubehör, Textilien, Lederwaren, Schmuck, Heimwerkerartikel, Elektrogeräte zur Ton- und Bildwiedergabe, Haushaltsartikel, Blumen, Obst, Druckerzeugnisse und Tonträger angeboten werden.

§ 4 Standplätze

(1) Die Standplätze werden vom Mitarbeiter der Stadtverwaltung/Gewerbe vor Beginn des Marktes zugewiesen. Bei Bedarf sind Mitarbeiter des Ordnungsamtes jederzeit handlungsbefugt. Die Zuteilung der Standplätze erfolgt nach sachlichen Gesichtspunkten. Hierbei werden insbesondere die Verkaufsfläche, die Anzahl der Standplätze, die bisherige Bewährung des Markthändlers und das öffentliche Interesse an einem breit gefächerten und reichhaltigen Warenangebot berücksichtigt. Sind nicht ausreichend Standplätze vorhanden, so entscheidet bei gleichen Voraussetzungen das Los.

Die Zuteilung ist insbesondere zu versagen oder kann widerrufen werden, wenn

- Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder verliert,
- der Markthändler oder seine Mitarbeiter und Beauftragten trotz Mahnung und wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen,
- der Markthändler die fälligen Marktgebühren nicht zahlt.

(2) Waren dürfen nur auf zugewiesenen Standplätzen angeboten werden. Das Abstellen von Fahrzeugen, die keine Verkaufswagen sind, bedarf der Genehmigung. Für die Zuteilung eines Standplatzes und die Genehmigung für das Abstellen von Fahrzeugen ist die Stadtverwaltung Thalheim/Erzgeb., Sachgebiet Gewerbe, zuständig. Wird der zugewiesene Standplatz eine halbe Stunde vor der Öffnung des Marktes nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Markthändler zugeteilt werden.

(3) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Der Standplatz ist nicht übertragbar. Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb genutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, die Aufnahme

Dritter oder ein eigenmächtiger Platztausch sind nicht gestattet. Eine Änderung der Warengattung, auch vorübergehend, darf nur mit Genehmigung des Marktveranstalters vorgenommen werden.

(4) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit bezogen und muss eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein. Die Überschreitung der Bezugs- und Räumungszeit ist gegenüber der Stadtverwaltung Thalheim/Erzgeb. Sachgebiet Gewerbe, anzeigepflichtig.

(5) Für den Weihnachtsmarkt und weitere Spezialmärkte weist die Stadtverwaltung Thalheim/Erzgeb. die Hütten bzw. Standplätze auf der Grundlage des Belegungsplanes für die Dauer des Marktes zu.

§ 5 Elektroenergieanschlüsse/Brandschutz

(1) Elektroenergieanschlüsse werden für Verkaufseinrichtungen mit leicht verderblichen Lebensmitteln vergeben. Ein Anspruch auf Vergabe besteht nicht.

(2) Die von der Verteileranlage zur Verkaufseinrichtung führenden elektrischen Leitungen sind ordnungsgemäß und gefahrlos zu verlegen. Die Verantwortung hierfür trägt der Anschlussnehmer.

(3) Als Beheizungsanlagen dürfen nur den Vorschriften entsprechende oder sonstige sicherheitstechnisch geprüfte Öfen und Wärmespender benutzt werden. Die Benutzung (vor allem beim Weihnachtsmarkt) bedarf der Genehmigung und Abnahme eines Mitarbeiters der Stadtverwaltung Thalheim/Erzgeb.

§ 6 Marktordnung

(1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass eine Belästigung, Gefährdung und Beschädigung anderer ausgeschlossen ist.

(2) Verkaufsstände müssen standsicher sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen noch an den mit der Marktfläche festverbundenen Einrichtungen befestigt werden.

Vordächer dürfen den zugewiesenen Standplatz nur an der Verkaufsseite um höchstens 1,00 m überragen. Auf dem Marktplatz muss die Breite der Gänge zwischen den Ständen mindestens 3 Meter (Rettungsgasse) betragen.

(3) Für den Weihnachtsmarkt und weitere Spezialmärkte sind die Verkaufseinrichtungen dem Charakter des Marktes entsprechend zu schmücken. Den Vorgaben der Mitarbeiter der Stadtverwaltung ist Folge zu leisten.

(4) Die Bestimmungen der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung sowie alle geltenden Verordnungen und Gesetze im Gewerbe- und Marktrecht sind einzuhalten.

(5) Marktabfälle, Verpackungsmaterial und Transportbehältnisse sind vom Markthändler auf eigene Kosten zu entsorgen. Der Markthändler hat den Standplatz in einem ordentlichen und reinlichen Zustand zu unterhalten und zu beräumen.

- (6) Es ist verboten:
- a) Waren durch lautes Ausrufen oder lautes Anpreisen anzubieten
 - b) mit lebenden Tieren zu handeln
 - c) Nahrungs- und Genussmittel in gesundheitsschädigender oder ekelerregender Weise feilzubieten, zu messen, zu wiegen oder zu behandeln.
 - b) sich in schwebende Verkaufsgeschäfte Dritter einzumischen, Kaufinteressenten zu bedrängen oder sie vom Kauf abzuhalten
 - c) Waren öffentlich zu versteigern
 - d) Waren und Werbemittel im Umhergehen zu verteilen oder anzubieten
 - e) Waren in der Umgebung feilzubieten,
 - f) Motorräder, Mopeds oder Ähnliches auf dem Markt zu betreiben,
 - g) sich in betrunkenen Zustand aufzuhalten,
 - h) zu betteln,
 - i) Tiere frei herumlaufen zu lassen,
 - k) die Wege auf dem Marktplatz zu verstellen.

§ 7 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadt Thalheim/Erzgeb., Sachgebiet Gewerbe. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Auf Verlangen haben sich die Aufsichtspersonen auszuweisen. Kontrollrechte des Gesundheitsamtes, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärarnantes, des Eichamtes sowie anderer Behörden bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Markthändler, deren Bedienstete und Beauftragte haben:
- a) sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 - b) Anordnungen der Aufsichtspersonen jederzeit Folge zu leisten,
 - c) den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - d) den Kontrollbehörden auf Verlangen Warenproben zu geben.

§ 8 Haftung

- (1) Das Betreten der Märkte geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Für Personen-, Sach-, Vermögensschäden haftet der Veranstalter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Beschäftigten oder der von ihm beauftragten Personen.
- (3) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Stadt Thalheim/Erzgeb. oder der Veranstalter keine Haftung für die eingebrachten Sachen.
- (4) Die Markthändler haften der Stadt Thalheim/Erzgeb. bzw. dem Veranstalter für sämtliche von ihnen oder ihren Beauftragten verursachte Schäden, sofern sie nicht nachweisen, dass weder sie noch ihre Beauftragten ein Verschulden trifft. Im Schadensfall hat der Markthändler die Kosten für die Beseitigung der Schäden zu übernehmen.

§ 9 Marktverweis

Jeder, der die Sicherheit und Ordnung auf dem Marktplatz stört, kann von der Teilnahme am Markt ausgeschlossen werden. Die Dauer des Ausschlusses richtet sich nach der Schwere der Störung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 124 Abs. 1 Punkt 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen handelt, wer vorsätzlich und fahrlässig

1. andere als die nach § 3 Abs. 1 und 2 zugelassenen Waren anbietet,
2. trotz Widerruf der Zuteilung eines Standplatzes, diesen nicht sofort räumt (§ 4 Abs. 1)
3. gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 2 verstößt
4. entgegen § 4 Abs. 4 handelt
5. elektrische Leitungen so verlegt, dass eine Gefahr zustande kommt (§ 5 Abs. 2)
6. andere als die in § 5 Abs. 3 genannten Beheizungsanlagen betreibt bzw. diese Beheizungsanlage ohne Zustimmung des Marktbetreibers benutzt
7. Verkaufseinrichtungen entgegen § 6 Abs. 2 aufbaut bzw. Beschädigungen an anderen Einrichtungen herbeiführt oder die Rettungsgasse mit Waren oder Verkaufsständen verstellt
8. Verkaufseinrichtungen zu Sondermärkten nicht entsprechend den Vorgaben des Veranstalters schmückt, (§ 6 Abs. 3)
9. seinen Standplatz nicht entsprechend § 6 Abs. 5 sauber und verkehrssicher hält bzw. diesen verunreinigt verlässt
10. gegen die Vorschriften des § 6 Abs. 6 verstößt
11. wer den Anordnungen der in § 7 Abs. 1 genannten Personen nicht Folge leistet

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 124 Abs. 2 Sächs. GemO mit einer Geldbuße geahndet werden. Diese beträgt gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 € (§ 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 11 Verwarngeldverfahren

Bei folgenden geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Stadtverwaltung Thalheim/Erzgeb. auch Verwarnungen aussprechen und Verwarngelder in Höhe bis zu 35,00 € erheben. Dies betrifft insbesondere:

1. Kisten im Marktgasbereich in unzulässiger Stapelhöhe und Breite aufstapeln (Unfallgefahr) – 20,00 €
2. Verunreinigungen des Marktgeländes- 35,00 €
3. Nichtentsorgung des am Standplatz anfallenden Abfalls nach Marktende- 35,00 €
4. Beschädigung der Marktoberfläche oder der Bäume auf dem Marktgelände- 35,00 €
5. Nichteinhalten der Rettungsgasse – 35,00 €

§ 12 Inkrafttreten

Diese Marktsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Thalheim/Erzgeb., den 24.09.2012


R. Kühn
Bürgermeister

